

arbeiten zu wollen, wäre also ein Fehler des Sozialhistorikers schon im Ansatz. Ohne Kenntnis des Westens wird es kein Verstehen der lothringischen Gegebenheiten und ihrer Wirkung auf das übrige Reich geben. Ähnlich auffallend, vom Verf. nicht ausdrücklich hervorgehoben, erscheint die südfranzösische Priorität. Der Begriff *hommage* kommt zuerst (nur) im Süden vor (S. 98), dort tritt auch *fevum* zuerst im Sinne von *beneficium* auf (S. 142), und dort begegnen die ersten Beispiele weiblicher Lehnerbfolge (S. 184 f.). Alles Erscheinungen, die sich erfolgreich in Nordfrankreich, dem „klassischen“ Bereich abendländischen Lehnwesens, durchgesetzt haben. Die Verhältnisse im Süden scheinen doch für die Entfaltung einiger charakteristischer Züge der Feudalität günstiger gewesen zu sein als in Nordfrankreich, Lothringen und dem übrigen Reich, die sich durch jeweils höhere Grade karolingischer Reminiszenzen abheben. Das Geld- oder Rentenlehen dagegen tritt nicht zufällig zuerst in Niederlothringen und Flandern auf (S. 149), wo entfaltete Feudalität erstmals auf einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufstieg stößt. Der so abweichende französische und deutsche Befund bei G. läßt zu einigen Folgerungen ein. In Frankreich siegt mit steigender Zahl und Gegenseitigkeit der Lehnbindungen der Zug zur Nivellierung (aus der Masse der Seigneurs und Barone ragen später schließlich nur noch die Princes de la Maison royale nennenswert hervor), in Deutschland siegt mit dem System der Heerschildordnung ein erst spät und mehr formal ernst genommenes Lehnwesen, das im ursprünglich gemeinten Sinne hier gar nicht mehr recht zum Zuge gekommen war und das die schon vorhandenen kräftigen ständischen Gliederungen weiter differenziert und hierarchisiert. Damit aber dort mehr die Betonung der vermögensrechtlichen, hier mehr der standesrechtlichen Seite des Lehnrechts. Einige Einzelfragen:

Sollte das „*et mihi decrevit voluntas*“ der Form. Turon Nr. 43 (S. 21) nicht die Freiwilligkeit des sich Tradierenden betonen, also dessen *voluntas* meinen, und nicht, wie G. übersetzt, die des Herrn?

Darauf, daß nicht nur der König Kirchen und Abteien veranlaßte, Vasallen auszustatten, die sie ihm dann zuführen sollten (S. 59), sondern daß alsbald, noch im 9. Jh., die Bischöfe in eigener Initiative die Zahl ihrer Vasallen auf Kosten der ihnen unterstellten Abteien vergrößerten, ohne dabei noch an Königsdienst zu denken, möchte der Rez. in einem demnächst in der *Histor. Zs.* erscheinenden Aufsatz Gewicht legen.

Zu der S. 98, Anm. 8 herangezogenen frühesten Stelle nördlich der Loire für *hominagium*, Anjou 1037 [Cart. de S.-Aubin 1, (1896) Nr. 1] ist der Fälschungsverdacht zu beachten, den L. HALPHEN, *Le comté d'Anjou* (1906) 260, Nr. 53 ausgesprochen hat; er wird durch das frühe Auftreten von *hominagium* nicht gerade entkräftet. Zu dem bedeutsamen Vertrag von Dover zwischen Heinrich I. von England und Robert II. von Flandern, auf den G. S. 102 und dann immer wieder hinweist, darf jetzt auf eine hervorragende Interpretation des Textes durch G. selbst verwiesen werden (in: *Mélanges dédiés à la mémoire de Raymon Monier*, *Mém. de la Soc. d'hist. du droit des pays flamands, picards et wallons* IV, Lille-Paris 1958, S. 245—257), die zugleich 1101 März 10 endgültig als das richtige Datum dieses Vertrages sichert.

S. 121 f. konnten für die Verwandlung des *servitium militare* in zinsartige, jährliche Zahlung neben Flandern auch Anjou-Touraine-Maine genannt werden,